



Väter-Demonstration vor Verfassungsgericht
„Im entscheidenden Fall nichts zu sagen“

aber nur, dass sein Vater im entscheidenden Fall nichts zu sagen hat.“

Auch manche Richter finden dieses gesetzliche Monopol der Mütter inzwischen fragwürdig. Nach Ansicht des Amtsgerichts Korbach, das über einen Fall zu entscheiden hatte, verstößt die Einseitigkeit gegen das Grundgesetz, weil sie „das Elternrecht des Vaters auf Pflege und Erziehung seines leiblichen Kindes ausnahmslos zur Disposition der Mutter stellt“. Im hessischen Korbach geht es um einen Mann, der nach der Trennung den gemeinsamen Sohn acht Monate lang allein versorgt hatte, bis die Mutter den knapp Vierjährigen eigenmächtig zu sich holte. Auch diese Streitigkeit liegt nun dem Bundesverfassungsgericht vor.

Am Mittwoch werden die Karlsruher Richter ihre Entscheidung zu den beiden Fällen verkünden – und wie es aussieht, können die unverheirateten Väter auf weiteren richterlichen Zuspruch hoffen.

Denn der gesetzlich vorgeschriebene Automatismus zu Gunsten der Mütter, konstatieren selbst die Frauen vom Deutschen Juristinnenbund, sei in der Praxis „nicht immer geeignet, den Interessen des Kindes gerecht zu werden“.

Nur: Was in brüchigen oder zerrütteten Partnerschaften wirklich passiert, lässt sich pauschal kaum erfassen. Die für die Vorbereitung des Urteils zuständige Verfassungsrichterin Christine Hohmann-Dennhardt (SPD) stütze sich auf zwei neuere Forschungsarbeiten, die belegen, dass die gemeinsame Sorge für alle Beteiligten von Vorteil sein kann – oder auch nicht:

► Nach einer im Auftrag des Bundesjustizministeriums durchgeführten Studie (Schlussbericht 2002) werden durch ein gemeinsames Sorgerecht Kooperation und Kommunikation der Eltern begünstigt und schädliche Trennungsfolgen für das Kind gemindert.

► Laut einer aktuellen amerikanischen Langzeitstudie kann bei mangelnder Kooperation und hohem Konfliktpotenzial der Eltern die gemeinsame Sorge zu schweren Belastungen fürs Kind führen.

Wie sich dieser Widerspruch auflösen ließe, machte Hohmann-Dennhardt bereits

vor gut zwei Monaten in der mündlichen Verhandlung deutlich: durch eine gerichtliche Prüfung, „bei der im Einzelfall zu klären ist, ob die Voraussetzungen für eine gemeinsame Sorge der Eltern eines nichtehelichen Kindes vorliegen“.

Vorbild wäre das Procédure bei der Ehescheidung. Da orientieren sich die Familiengerichte in puncto Sorgerecht ganz selbstverständlich allein am Kindeswohl. DIETMAR HIPPE



Richterin Hohmann-Dennhardt

FAMILIE

Monopol der Mütter

Beim Sorgerecht sind Väter unehelicher Kinder bisher auf das Wohlwollen der Partnerin angewiesen – ein Urteil des Verfassungsgerichts könnte das ändern.

Dass die Eltern des neunjährigen Bastian* ein etwas schwieriges Verhältnis haben, zeigt sich schon daran, wie sie voneinander reden: Für den Vater, den Kulturjournalisten Christian G., 49, ist sie „die Mutter“, für Margarethe H., 41, die ebenfalls in der Medienbranche arbeitet, ist er nur noch der „Herr G.“.

Nach fünf Jahren Beziehung war die Frau im Sommer 1992 schwanger geworden, bald darauf zog sie mit ihrem Partner zusammen. Doch auf Dauer ging das nicht gut: Kurz vor Bastians drittem Geburtstag nahm sich Margarethe H. eine eigene Wohnung in derselben Stadt.

Trotzdem fanden die zerstrittenen Eltern für den Umgang mit Bastian eine salomonische Lösung. Fifty-fifty, vereinbarten sie vor Anwälten, wollen sie sich das gemeinsame Kind teilen: Von Montag bis Mittwoch ist der Junge seither bei ihm, von Mittwochnachmittag bis Freitag bei ihr, an den Wochenenden und im Urlaub wechseln sich beide ab.

Die klare Regelung nützt allen: Mutter und Vater können je drei Tage am Stück arbeiten – und sich in der übrigen Zeit konzentriert um ihr Kind kümmern. Die beiden vereinbarten sogar, alles, was mit der Erziehung zusammenhängt, so weit wie möglich gemeinsam zu re-

geln. Und doch entzündete sich an diesem Punkt ein Streit, der sie bis vor das Bundesverfassungsgericht geführt hat.

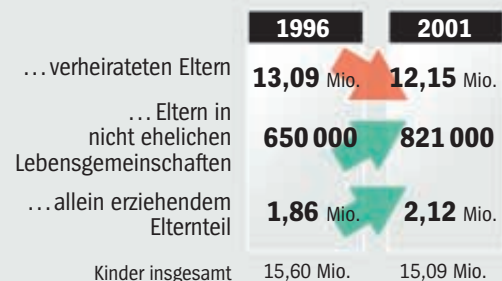
Anders als bei Eheleuten hat bei nicht verheirateten Eltern zunächst die Mutter das alleinige Sorgerecht. Seit der großen Reform des Kindschaftsrechts 1998 können die Väter zwar gemeinsames, gar alleiniges Sorgerecht beantragen – sie bekommen es aber nur, wenn die Mutter zustimmt.

Viele Frauen, weiß der Frankfurter Familienanwalt Peter Finger, sind dazu nicht bereit: Mehr als die Hälfte der Mütter, hat Finger durch eigene Recherchen bei Standes- und Jugendämtern in Hessen herausgefunden, stimmen einem Sorgerechtsantrag des Vaters nicht zu. Der Grund, so Finger: „Sie haben Angst, dass ihnen der Kindsvater zu viel reinredet – und dass sie bei einer Trennung sogar das Sorgerecht ganz verlieren könnten.“ Rund ein Viertel aller Kinder kommt in Deutschland unehelich zur Welt, der Anteil liegt erheblich höher als in früheren Jahren.

Auch Bastians Mutter treibt die Befürchtung um, dass eine gestärkte Position des Vaters das ganze Arrangement gefährden würde. „Unsere Umgangsregelung“, sagt sie, „funktioniert deshalb so gut, weil ich das alleinige Sorgerecht habe – und weil es damit dem Vater nichts bringt, Gerichte und Kinderpsychologen zu bemühen, wenn wir uns einmal nicht einigen können.“ Genau dagegen aber protestiert Christian G.: „Es ist wichtig für ein Kind zu wissen, dass der Vater zu ihm steht – mein Kind sieht

Die Patchwork-Gesellschaft

Kinder in Deutschland unter 18 Jahre mit...



* Name geändert.